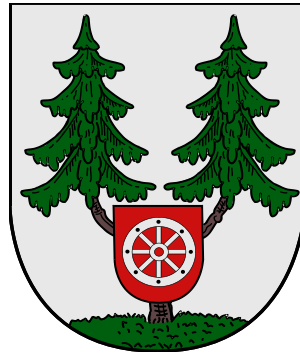


# Kundmachung

## Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau



## ABFUHRORDNUNG 2012

gemäß § 14 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998  
LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F.

# **Abfuhrordnung 2012**

## **für die Marktgemeinde Altenmarkt**

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr.35/1999 i.d.g.F. und des § 2 Abs. 4 und der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 4. Juli 2012 für die Marktgemeinde Altenmarkt folgende

## **A b f u h r o r d n u n g 2012**

beschlossen.

### **I. Abschnitt**

### **Einrichtung der Abfallabfuhr und**

### **Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Einrichtung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle, ausgenommen für gewerbliche Betriebe, ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet.
- (3) Die Einsammlung und der Transport (Abfuhr) der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Gemeinde.
- (4) Teilnehmer, im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch der sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter, Wohnungseigentumsgemeinschaften oder Bauberechtigte.
- (5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe §11 S.AWG und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
- (6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter, etc.) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage H zur Abfuhrordnung der Marktgemeinde Altenmarkt, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gemäß § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind. Wenn nicht ordnungsgemäß kompostiert oder biogener Abfall in die Restmülltonne entsorgt wird, hat die Gemeinde die Kompostierung zu untersagen und die Entsorgung des Bioabfalls über eine Biotonne vorzuschreiben. Die Kompostierung des biogenen Mülls begründet keinen Anspruch auf Minderung der Abfallwirtschaftsgebühr nach § 18.

- (7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Marktgemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Altstoffsammelhof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden daher keine Gebühren, sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.
- (8) Die Gemeinde kann gewerbliche Gastronomiebetriebe, die derzeit ihren Bioabfall durch befugte gewerbliche Entsorgungsunternehmen zusammen mit Spültrank auf eigene Kosten entsorgen, von der Verpflichtung der Entsorgung der biogenen Abfälle im Wege der Gemeinde dann befreien, wenn im Sinne des § 11 Abs. 2 S.AWG LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F. derartige Mengen anfallen, dass die Entsorgung dieses Bioabfalls im Wege der Entsorgung häuslicher Abfälle durch die Gemeinde die Kosten für die übrigen Teilnehmer an der Abfallwirtschaftsgebühr auf Grund des überdimensional hohen Anteiles an biogenen Abfällen (Überschreitung des Schwellenwertes d.h. Überschreitung der durchschnittlichen Menge eines Haushaltes) erheblich belasten würde.
- (9) Ungeachtet des § 1 Abs 8 dieser Verordnung ist die Gemeinde berechtigt, für die Entsorgung des Spültrankes und der biogenen Abfälle der gewerblichen Gastronomiebetriebe gesonderte Dienstleistungen gegen dementsprechende Entgelte (im Sinne § 18 Abs 1a S. AWG) anzubieten.
- (10) Die Aufteilung des Spültranks in feste Speisereste und deren Entsorgung über die Biotonne sowie in flüssige Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen ist im Gemeindegebiet Altenmarkt nicht zulässig.

## § 2 Einteilung der Abfälle

- (1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);
- (2) **Sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser usw.);
- (3) **Sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrschutt, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.
- (4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:
  - a. natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- c. andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
  - d. pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
  - e. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
  - f. Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.
- (5) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in Gewahrsam der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien, Altmedikamente, Spraydosen, mineralöhlhaltige Stoffe, pflanzliche und tierische Fette, Lösungsmittel;
- (6) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft), wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle.
- (7) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbau gruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.
- (8) **Altbatterien** sind jene Batterien- und Akkumulatoren, die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.
- (9) **Als Spültrank** gelten jene biogenen Abfälle gemäß Abs. 4 lit. b. c. und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeit anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteiles in Sammelgefäßen erfasst werden.

## II. Abschnitt

# Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

### § 3

#### Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen oder von den angeordneten Sammelstellen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme (§ 12 Abs 3 S. AWG) vorliegt oder eine Abholung von den Liegenschaften entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgt. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.
- (2) Das **Abfuhrintervall** für Hausabfälle darf vier Wochen nicht überschreiten.

### § 4

#### Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Bioabfallverordnung von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindegemeinschaften sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 Abs 6 und Abs 8 und fallen.
- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Gartenabfälle, Grün- und Strauchschnitt können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Altstoffsammelhof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gegen Vorlage der Altenmarkt Card (3m<sup>3</sup>/Jahr und Basiswert) angeliefert werden. Darüber hinausgehende Mengen können im Altstoffsammelhof gegen Entgelt abgegeben werden (siehe Tarife laut Anhang D).
- (5) Werden biogene Abfälle gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung über die Restmülltonne entsorgt, hat die Gemeinde eine Biotonne gegen Kostenersatz auf dieser Liegenschaft aufzustellen.

### § 5

#### Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Alle zur Abfuhr bereitgestellten Behälter müssen § 2 Abs 1 der geltenden Sbg. Hausabfallverordnung 2008 entsprechen. Nicht genormte Behälter müssen gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

##### a) Hausabfall:

1. Abfallbehälter 120 l nach ÖNORM EN 840-1
2. Abfallbehälter 240 l
3. Abfallbehälter 1100 l nach ÖNORM EN 840-3
4. Abfallbehälter 60 l Abfallsack mit Aufdruck des Entsorgungsunternehmens
5. Großraumcontainer bei Betrieben je nach Bedarf

**b) Bioabfall:**

1. Biotonne 120 l nach ÖNORM EN 840-1 mit den Einsätzen von 40 l, 60 l, oder 80 l
  2. Biotonne 240 l
  3. Großraumcontainer bei Betrieben je nach Bedarf
- (2) Reicht der Behälter bzw. die Behälter zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, ist ein zusätzlicher Abfallbehälter aufzustellen.
- (3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter für Hausabfall und Bioabfall sind ausschließlich über die Marktgemeinde 5541 Altenmarkt zu beziehen.
- (4) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet, ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten und regelmäßig zu reinigen. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen. Gegebenenfalls von der Gemeinde selbst veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen sind vom Teilnehmer zu dulden und zu bezahlen.
- (5) Die Verwendung von Abfallverdichtern bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- (6) Wird das durchschnittliche Gewicht von 0,20 kg pro Liter Hausabfall im Jahresschnitt überschritten, so wird eine Überprüfung des Inhaltes der Mülltonnen auf das Vorhandensein von Bauschutt, Bioabfall oder Sperrmüll durch einen Abfallberater angeordnet.
- (7) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

## § 6

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im § 3 ( 2) und § 4 (3) der Abfuhrverordnung vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.
- (2) Kommt der Teilnehmer seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde auf Grundlage von Erfahrungswerten für den durchschnittlichen Bedarf oder auf Grund von tatsächlich vorliegenden Werten über den Anfall von Hausabfall die Anzahl und Größe der aufzustellenden Behälter vorschreiben. Dabei ist der Durchschnittswert eines Beobachtungszeitraumes von einem Jahr heranzuziehen.
- (3) Bei Gastronomiebetrieben Punkt (1) c) und Campingplätzen, die nur während einer Saison betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Die festgelegte Jahresgrundgebühr wird durch diese Einschränkung jedoch nicht berührt. Voraussetzung dafür ist, dass der Abfuhrzeitraum vom Teilnehmer mit der Gemeinde vor Betriebsöffnung (Saisonbeginn) schriftlich festgelegt wird (siehe Anhang I).
- (4) Grundsätzlich werden für jeden Teilnehmer der Hausabfallabfuhr folgende Festlegungen getroffen:
  - a) bei Hausabfallgefäßen mit weniger als 1100 Liter ist ein dem Bioabfallanfall entsprechendes Behältnis (Biotonne 120 Liter ev. mit Einsatz, ein Bio-Papiersack) vorzusehen.
  - b) bei Großraumtonnen 1100 Liter sind mindestens zwei 120 Liter Biotonnen pro Großraum-Restmülltonne vorzusehen. Eine gemeinsame Nutzung von Biotonnen ist zulässig. Dabei müssen sich die Teilnehmer in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden.
- (5) Die Feststellung des Gewichtes des biogenen Abfalls oder des Hausabfalls in den Abfallgefäßen erfolgt durch Verwiegung und Identifizierung der Abfallgefäße an der Schüttung des Abfuhrfahrzeuges am jeweiligen Abholplatz einer Liegenschaft.

- (6) Bei Großraumcontainern kommen neben der Verrechnung des entsorgten Hausabfalls nach Gewicht auch die Containermiete sowie die An- und Abfahrtskosten zur Verrechnung. **Hinweis:** Bei den Gewerbebetrieben, die Großraumcontainer für ihre Hausabfälle in Verwendung haben, ist darauf zu achten, dass diese zumindest alle 4 Wochen entleert werden (vgl. auch §3 Abs. 2 dieser Abfuhrordnung).

## § 7

### Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, verletzungsgefährdende Abfälle (spitze und scharfe Gegenstände), sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.
- (2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u. ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.
- (3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

## § 8

### Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter/Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

## § 9

### Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erreichbar

sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Gemeinde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.

- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.
- (3) Bei den im Anhang B aufgelisteten Gemeindegebietsbereichen erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle gem. 10 Abs 5 S.AWG nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erreichbar sind. Die genaue Festlegung der Sammelstelle und der Beginn der Einführung erfolgt mit Verordnung des Bürgermeisters. Der Bürgermeister hat mit Bescheid jene Teilnehmer festzulegen, welche die bei ihnen anfallenden Hausabfälle und biogenen Abfälle an den Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen haben.

## **§ 10 Abfuhrplan**

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet jeweils am Mittwoch in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt in der Zeit von Mai bis September wöchentlich am Mittwoch zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. In der Zeit von Oktober bis April erfolgt die Abfuhr der biogenen Abfälle alle zwei Wochen jeweils am Mittwoch zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. Im Sinne des § 1 Abs 8 und 9 werden in Absprache mit der Gemeinde gesonderte Abfuhrtermine für Betriebe mit erheblichen Mengen an biogenen Abfällen angeboten.
- (3) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr jeweils am nachfolgenden Werktag.
- (4) Der Abfuhrplan wird für jedes Kalenderjahr neu erstellt und allen Haushalten im Gemeindegebiet zugestellt sowie in den Gemeindenachrichten und auf der Internet-Homepage der Gemeinde Altenmarkt [www.altenmarkt.at](http://www.altenmarkt.at) verlautbart.
- (5) Der Abfuhrtag kann durch Beschluss der Gemeindevertretung aus Gründen der Organisation auch auf einen anderen Wochentag verlegt werden, wenn dies im Sinne der Regionalen Organisation der Müllabfuhr zweckdienlich ist.

## **§ 11 Haftungsausschluss**

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr angeschlossenen Teilnehmer (§ 1 Abs. 4) ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

# **III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Altstoffsammelhof (Altstoffsammelhof)**



## § 12

### Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

- (1) Haushalte können gegen Vorlage der Altenmarkt Card die sperrigen Hausabfälle, den Bauschutt und den Grünschnitt während der Öffnungszeiten beim Altstoffsammelhof abgeben. Je Kalenderjahr können Haushalte bis zu drei Personen, Zweitwohnsitze und Nächtigungsbetriebe bis 1000 Nächtigungen folgenden Basiswert unentgeltlich abgeben:
  - a) **2,00 m<sup>3</sup> Sperrmüll und**
  - b) **1,00 m<sup>3</sup> Bauschutt und**
  - c) **3,00 m<sup>3</sup> Grünschnitt**
- (2) Haushalte ab vier Personen, Kleinstbetriebe, Kleinbetriebe, Nächtigungsbetriebe ab 1001 Nächtigungen und 1-Saison-Betriebe können 1,5 des Basiswertes gemäß Absatz 1 abgeben. Nächtigungsbetriebe ab 4001 Nächtigungen, 2.Saison-Betriebe und sonstige Betriebe können den zweifachen Basiswert abgeben.
- (3) Diese unentgeltliche Abgabe ist an die Vorlage der Altenmarkt-Card gebunden, die zum Nachweis der Benutzungsberechtigung und zur elektronischen Verbuchung der abgegebenen Menge dient.

Darüber hinausgehende Mengen können ebenfalls unter Vorlage der Altenmarkt Card beim Altstoffsammelhof gegen Entgelt abgegeben werden. Die Verbuchung der abgegebenen Mengen erfolgt mittels der Altenmarkt Card gegen einmalige Verrechnung pro Kalenderjahr. Auch Küchengeräte wie z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, etc. und sonstige Elektrogeräte können beim Altstoffsammelhof abgegeben werden. Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Altstoffsammelhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
- (4) Gewerbliche Betriebe erhalten die Altenmarkt Card zu den gleichen Bedingungen wie private Haushalte. Die freie Pauschalmenge der Betriebe richtet sich nach § 12 Abs 2 dieser Verordnung.
- (5) Darüber hinausgehende Mengen können ebenfalls unter Vorlage der Altenmarkt Card beim Altstoffsammelhof gegen Entgelt abgegeben werden. Die Verbuchung der abgegebenen Mengen erfolgt mittels der Altenmarkt Card gegen einmalige Verrechnung pro Kalenderjahr.
- (6) Eine Anlieferung zum Altstoffsammelhof kann nur mit der „ **Altenmarkt Card**“ erfolgen.
- (7) Die Altenmarkt Card ist im Gemeindeamt Altenmarkt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, kostenlos erhältlich.
- (8) Das kostenlose Bezugsrecht gilt für Einwohner mit Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitzen sowie Altenmarkter Betriebe.
- (9) Ab Überschreiten des zuerkannten freien Basiswertes (§ 12 Abs 1 und Abs 2) pro Kalenderjahr ist jede Benutzung und Abgabe von Sperrmüll, Bauschutt oder Grünschnitt im Altstoffsammelhof der Marktgemeinde Altenmarkt kostenpflichtig.
- (10) Die Tarife hierfür werden jedes Jahr von der Gemeindevertretung festgesetzt.

### §13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

- (1) Für die Abgabe von Altstoffen gilt § 12 sinngemäß.
- (2) Zur Sammlung von **Altglas** stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.
- (3) Die Sammlung von **Altpapier** wird im gesamten Gemeindegebiet mittels eines Holsystems durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt einmal monatlich und ist im jährlichen Abfuhrplan der Marktgemeinde Altenmarkt enthalten. Betreffs der Bereitstellung der Behältnisse wird auf den § 8 dieser Verordnung verwiesen.

- (4) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die besonderen Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
- (5) **Altstoffe, die in Anhang F** festgelegt sind, können darüber hinaus am Altstoffsammelhof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (6) Haushaltsübliche Mengen von **Altspeisefett** können bei der Problemstoffsammelstelle zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (7) Fallen bei einzelnen Teilnehmern **Altstoffe in einer großen Menge** an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Altstoffsammelhof ist dann möglich, wenn die in § 12 und im Anhang E und F festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhanges F vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.
- (8) **Große Kartons und Wellpappe** ist zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelhof zu bringen. Das Einbringen in die Altpapiertonnen hat zu unterbleiben.

## § 14

### Anlieferung zum Altstoffsammelhof

- (1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe unter Anwendung der §§ 12 -13 anliefern.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Altstoffsammelhof ist verboten.
- (3) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- (4) Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle (Bioabfälle, Altstoffe,) nur **gegen Gebühr gemäß Anhang E** anliefern.

## IV. Abschnitt

### Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

## § 15

### Problemstoffsammlung

- (1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Altstoffsammelhof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Einwohner und Betriebe der Gemeinde (*sofern es sich um Problemstoffe handelt*).
- (5) Für Problemstoffe, die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden und ein haushaltsübliches Ausmaß überschreiten, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in Anhang G, der ein Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt ist.
- (6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang G, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von

Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist ebenfalls in Anhang G festgelegt. Altöl aus Betrieben, die in einer haushaltsunüblichen Menge anfallen, sind als gefährliche Abfälle zu werten und können von der Gemeinde nicht angenommen werden.

- (7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.
- (8) Eine Anlieferung kann nur mit der „Altenmarkt Card“ erfolgen.

## § 15a

### **Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren**

- (1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden Mitarbeiterinnen zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use-Geräte handelt.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiterinnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.
- (5) (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung der Vertragspartner abgegeben werden.

## **V. Abschnitt**

# **Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen**

### § 16

#### **Voraussetzung für die Ausnahme**

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen laut § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

## **§ 17**

### **Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde**

- (1) § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Abfällen nur in den im Bescheid erfassten Abfallbehälter zulässig. Großbetrieben kann die Bereitstellung von Großraumcontainern über Ansuchen, aus Gründen des übermäßigen Müllanfalls, der Voraussetzung der Lagerung auf der eigenen Liegenschaft sowie unter Bedachtnahme auf die volle Wahrung des Ortsbildes von der Gemeinde bewilligt werden.
- (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

## **VI. Abschnitt**

### **Gebühren**

#### **§ 18**

##### **Abfallgebühr**

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Bereitstellungsgebühr) zur Deckung der fixen Kosten des Abfallentsorgungssystems der Gemeinde und aus einer variablen Leistungsgebühr.
- (3) Der Tarif für die Abfuhr des Restmülls bezieht sich hinsichtlich der Grundgebühr jeweils auf einen Haushalt sowie einen Betrieb und hinsichtlich der Leistungsgebühr auf je ein Kilogramm des entsorgten Hausabfalls eines Haushaltes sowie eines Betriebes. Die Einteilung der Grundgebühr erfolgt dabei nach folgenden Haushalts- und Betriebsgrößen:
  - a) 1-Pers-Haushalte
  - b) 2-Pers-Haushalte
  - c) 3-Pers-Haushalte
  - d) 4- u.-Mehr-Personenhaushalte
  - e) Zweitwohnsitze
  - f) Nächtigungen
  - g) Sitzplatz 1 Saison
  - h) Sitzplatz 2 Saison
  - i) Kleinstbetriebe \*)
  - j) Kleinbetriebe \*)
  - k) Sonstige Betriebe\*

\*) Erläuterung dazu in Anhang D, Punkte II. – IV.

- (4) Für die Berechnung der Grundgebühr und der Leistungsgebühr werden die jeweils entsorgten Mengen an Hausabfall (Restmüll) der privaten Haushalte und der Betriebe getrennt herangezogen.
- (5) Die variable Leistungsgebühr basiert auf der Anzahl des tatsächlich entsorgten Abfallgewichtes multipliziert mit dem Tarif je Kilogramm.
- (6) Der Tarif für die variable Leistungsgebühr pro Kilogramm errechnet sich aus den Gesamtkosten des Abfallentsorgungssystems der Gemeinde abzüglich der durch die Grundgebühr gedeckten Grundkosten dividiert durch die Anzahl der entsorgten Menge an Hausabfall in Kilogramm pro Jahr.
- (7) Die Grundgebühr und Leistungsgebühr werden jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt (Anhang D) und bilden einen Bestandteil dieser Abfuhrordnung.
- (8) Die Festlegung der Grundgebühr und der Leistungsgebühr erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht. Bei Berechnung der Grundgebühr und der Leistungsgebühr sind die Erfahrungswerte des vorangegangenen Kalenderjahres und allfällige Anschaffungen, Investitionen und sonstige Kosten sowie Kostensteigerungen für das zu berechnende Kalenderjahr mit heranzuziehen.
- (9) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 40 % des sonst vorzuschreibenden Tarifes zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Grundgebühr und jene Leistungsgebühr zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.
- (10) Gewerblichen Gastronomiebetrieben, die ihre biogenen Haushaltsabfälle gemäß § 1 Abs. 8 auf eigene Kosten entsorgen, kann auf Antrag bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Nachlass von bis zu zehn von Hundert der Abfallwirtschaftsgebühr gewährt werden.
- (11) Gastronomiebetriebe werden grundsätzlich als 2-Saisonen-Betriebe eingestuft. Eine Verrechnung als 1-Saison-Betrieb (auch für Teilbetriebe möglich) kann nur dann erfolgen, wenn der Betriebsinhaber dies bei der Gemeinde schriftlich beantragt und eine eidesstattliche Erklärung darüber abgibt (siehe Anhang I). Die Saisonbestimmung erfolgt nach den Stichtagen laut Ortstaxenverordnung (Winter: Nov. – April, Sommer: Mai – Oktober). Die, wenn auch nur teilweise Nichteinhaltung der erklärten 1-Saison-Betriebsführung hat die Verrechnung der Abfallwirtschaftsgebühr für den 2.Saisonen-Betrieb zur Folge.
- (12) Der jeweils gültige Tarif ist in **Anhang D** festgesetzt.

## **§ 19**

### **Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr**

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Teilnehmern (§ 1 Abs. 4) vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührenschildner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

## **§ 20 Gebührensschuldner und Haftung**

- (1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).
- (2) Liegenschaftseigentümer haften jeweils zur ungeteilten Hand mit dem verfügungsberechtigter Besitzer (Haftungspflichtiger) für die Gebührensuld. Die Gebühren können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs 2 S.AWG im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).
- (3) Für die Abfallwirtschaftsgebühr samt Nebengebühren haftet auf der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht.

## **VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 21 Ablagerungsverbot von Abfällen**

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

### **§ 22 Überwachung und Auskunft**

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

### **§ 23 Strafbestimmung**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind als Verwaltungs-Übertretungen nach § 24 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.g.F. mit Geldstrafen in den Fällen des § 24 Abs. 1 Z 4 bis 10 leg.cit. bis zu 5.000,- Euro in allen anderen Fällen bis zu 15.000.- Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

- (2) Wer Abfälle entgegen dem Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. Nr 137/2002 i.d.g.F. verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl.

137/2002, mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.

(3) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspesiefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafraum bis zu € 70,-- beträgt.

## **§ 24 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

# **VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen**

## **§ 25 Verbrennungsverbot von Abfällen**

- (1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten.
- (2) Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.
- (3) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
- (4) Das Verbrennen biogener Materialien ist grundsätzlich ganzjährig verboten.
- (5) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

## **§ 26 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen**

- (1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang D bis G festgelegt.
- (2) Das Entgelt wird einmal pro Kalenderjahr zur Zahlung vorgeschrieben.

Altenmarkt, am 5. Juli 2012

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:

Rupert Winter eh.

## Anhang A

### **A B F U H R P L A N** **der Marktgemeinde Altenmarkt für die Abfuhr der Hausabfälle**

1. Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet alle zwei Wochen jeweils am
2. Mittwoch in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18.00 Uhr.
3. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr in der Regel am nächsten Werktag.
4. Die Marktgemeinde Altenmarkt erstellt einen Abfuhrplan für das ganze Jahr im Voraus und hängt diesen Plan an den Amtstafeln der Gemeinde aus und stellt diesen im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Altenmarkt auf der elektronischen Amtstafel aus.
5. Alle Großraumtonnen 1100 l und alle kleineren Gefäße werden zweiwöchentlich abgeholt.
6. Für die Abholung von Großraumcontainern über 1100 Liter oder Sonderentsorgungen sind jeweils gesonderte Abfuhrtermine mit der Gemeinde zu vereinbaren. Die Einschubung von Sonderfahrten für Großraumtonnen oder -Containern ist bei ausreichendem Bedarf im gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich vorgesehen und bei der Gemeinde anzumelden.



## **Anhang B**

# **Sammelstellen**

Für die Gemeindegebietsbereiche Bifang – Ameisenberg, Schwemmberg, Zauchensee, Sinnhub-Mandleiten und Göttfriedweg werden Sammelstellen eingerichtet.

Die genaue Festlegung der Sammelstellen und deren Einführung erfolgt durch Verordnung des Bürgermeisters.

## **Anhang C**

# **A B F U H R P L A N**

### **der Marktgemeinde Altenmarkt für die Abfuhr der biogenen Abfälle**

1. Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September wöchentlich jeweils am Mittwoch zwischen 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April zweiwöchentlich jeweils am Mittwoch zwischen 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr in der Regel am nächsten Werktag.
3. Die Marktgemeinde Altenmarkt erstellt einen Abfuhrplan für das ganze Jahr im Voraus und hängt diesen Plan an den Amtstafeln der Gemeinde aus und stellt diesen im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Altenmarkt auf der elektronischen Amtstafel aus.
4. Für die Abholung von Großcontainern über 1100 Liter oder Sonderentsorgungen sind jeweils gesonderte Abfuhrtermine mit der Gemeinde zu vereinbaren.

# Anhang D

## Tarife für Hausabfallabfuhr

I. Tarif Grundgebühr für die Abfuhr des Hausabfall in Euro:

Pos.	Kategorie	€/Netto	Mwst.	€/Brutto
1	1-Pers-Haushalte	21,81	2,19	24,00
2	2-Pers-Haushalte	32,73	3,27	36,00
3	3-Pers-Haushalte	43,64	4,36	48,00
4	4-u.-Mehr-Personenhaushalte	54,54	5,46	60,00
5	Zweitwohnsitze	36,36	3,64	40,00
6	Nächtigungen	0,04	0,004	0,044
7	Sitzplatz 1 Saison	1,54	0,16	1,70
8	Sitzplatz 2 Saison	3,09	0,31	3,40
9	Kleinstbetriebe *)	54,55	5,45	60,00
10	Kleinbetriebe *)	115	11,50	126,50
11	Sonstige Betriebe*)	225	22,50	247,50

\*) siehe Begriffserklärung in Punkte II. bis IV

II. Als Kleinstbetriebe gelten Betriebe, die mit dem angeschlossenen eigenen Haushalt mit maximal einem Gebinde mit höchstens 120 Lt. entsorgt werden und keinen Beherbergungsbetrieb darstellen.

III. Als Kleinbetrieb gelten Betriebe mit maximal zwei Gebinden mit jeweils höchstens 240 Lt. je Gefäß und keinen Beherbergungsbetrieb darstellen.

IV. Als sonstiger Betrieb im Sinne der Abfuhrordnung gelten alle Betriebe, die nicht in Punkt II. oder Punkt III. genannt sind und keinen Beherbergungsbetrieb darstellen.

V. Tarif Leistungsgebühr für die Abfuhr des Restmülls in Euro netto:

Pos.	Einheit	€/Netto	Mwst.	€/Brutto
1	Gebühr pro Kilogramm für Haushalt:	0,245	0,0245	0,270
2	Gebühr pro Kilogramm für Betrieb:	0,245	0,0245	0,270
3	Restmüllsack 60 Liter (bis 12 Kilo):	3,64	0,36	4,000

VI. Entgelte für über den freien Basiswerten abgegebene Mengen an Sperrmüll, Bauschutt und Grünschnitt:

Pos.	Einheit	€/Netto	Mwst.	€/Brutto
1	Sperrmüll	29,09	2,91	32,00
2	Bauschutt	29,09	2,91	32,00
3	Grünschnitt	4,55	0,45	5,00

VII. Großcontainer und Sonderentsorgungen werden entsprechend dem tatsächlichen Kostenanfall verrechnet.

## Anhang E

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Altstoffsammelhof in der Abfallwirtschaftsgebühr enthalten ist, wobei die Positionen 1. bis 3. nur alternativ beansprucht werden können.

Pos.	Abfallart	Menge	Preis
1.	sperrige Hausabfälle	Gemäß § 12 Abfuhrordnung	in Müllgebühr enthalten
2.	Bauschutt	Gemäß § 12 Abfuhrordnung	in Müllgebühr enthalten
3.	Grünschnitt /Gartenabfall	Gemäß § 12 Abfuhrordnung	in Müllgebühr enthalten
4.	Altpapier	Abholung im Holsystem über rote Tonne	in Müllgebühr enthalten
5.	Altspeisefett	Abgabe im Altstoffsammelhof unbegrenzt, aber nur Haushaltsmengenabgabe	in Müllgebühr enthalten

Pos.	Abfallart	Kosten je m3 bei Überschreiten der Pauschalmengen § 12	Preis (inkl. Mwst.)
1.	sperrige Hausabfälle	1 m3	32,00
2.	Bauschutt	1 m3	32,00
3.	Grünschnitt /Gartenabfall	1 m3	5,00

### Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen

Kartonagen gefaltet, nur Pappe	Unbeschränkt im Abfallsammelhof	In der Müllgebühr enthalten
Altglas	Unbeschränkt an den Sammelstellen	In der Müllgebühr enthalten
Metallverpackungen		Gelbe Tonne/Sack
Kunststoffverpackungen		Gelbe Tonne/Sack
Styropor-Formteile	Unbeschränkt im Abfallsammelhof	In der Müllgebühr enthalten

## Anhang F

### I. (Preis-)Liste der sonstigen Abfälle

Abfallart		Preis in EURO pro Einheit für darüber hinausgehende Mengen
Altmetall		kostenlos
Altschuhe	Altkleidersammlung	Kostenlos
Alttextilien	Altkleidersammlung	Kostenlos
Bauschutt		Siehe Anhang D
Dispersionsfarben	Haushaltsmengen	In Gebühr enthalten
Flachglas <sup>1.)</sup>		1.) Entgelt laut anfallenden Selbstkosten der Gemeinde beim jeweiligen Entsorger
Agrarfolien <sup>1.)</sup>		
Altfenster mit Glas <sup>1.)</sup>		
Altholz (behandelt/unbehandelt) <sup>1.)</sup>		
Altreifen <sup>1.)</sup>	Annahme	
-Pkw -Lkw -Traktor		

### II Hinweis:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Sperrmüll, Bauschutt oder Grünschnitt nur in den im Anhang E angeführten Mengen übernommen werden.

Darüber hinausgehende Mengen werden nur entgeltlich mit jährlicher Verrechnung entgegen genommen.

Betriebe können diese Abfallstoffe im Altstoffsammelhof nur in haushaltsüblichen Mengen anliefern.

## Anhang G

### Liste der Problemstoffe

	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/ Anlieferung	Preis pro Einheit in EURO
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	bis 20 l	Keine Verrechnung
2	2.1 Altmedikamente, schwermetallhältig, Cytostatika	Merfen orange älter als 8 Jahre	Haushaltsmenge	Keine Verrechnung
	2.2. Altmedikamente sortiert		Haushaltsmenge	Keine Verrechnung
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	1 Kanister	Keine Verrechnung
3	Pflanzenschutzmittel, Gifte und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	5 l	Keine Verrechnung
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		5 l	Keine Verrechnung
5	5.1.Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutz-mittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc	5 l	Keine Verrechnung
	5.2. halogenierte Lösemittel	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	5 l	Keine Verrechnung
6	Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter etc.	5 l	Keine Verrechnung
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette		5 l	Keine Verrechnung
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet	10 l	Keine Verrechnung
9	Säuren,	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	1 l	Keine Verrechnung

## Anhang G

	<b>Problemstoffgruppe</b>	<b>Beispiele</b>	<b>Preis pro Einheit in EURO</b>
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	Keine Verrechnung
11	unsortierte Batterien	Kleinbatterien	Keine Verrechnung
12	Leuchtstofflampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	Keine Verrechnung
13	Autobatterien		Keine Verrechnung
14	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	Keine Verrechnung
15	EAG – Elektro-Altgeräte		Keine Verrechnung
16	Quecksilber(Thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	Keine Verrechnung
17	Elektrolytkondensatoren	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten	Keine Verrechnung
		Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Sonderabfälle in der Größenordnung wie sie in Haushalten anfallen angenommen werden	

## Anhang H

### Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung für AbfallabfuhrteilnehmerInnen, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Tissuepapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft
- auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name, Adresse)

.....

Ich nehme zur Kenntnis, dass hierdurch **keine Verminderung** der Müllabfuhrgebühr begründet wird.

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....

Vorname

Zuname

.....

Adresse

.....

Datum

.....

Unterschrift



# Anhang I

## Erklärung über Einstufung als 1- Saison-Betrieb nach § 18 Abs. 1 Abfuhrordnung vom 4.11.2009

Ich erkläre an Eides statt, dass ich meinen Betrieb / Teilbetrieb .....  
(Bezeichnung des Betriebes bzw. des Teilbetriebes)

.....in .....  
(Ort und Adresse des Betriebes)

nur als ein- Saisonbetrieb in der Wintersaison \*) / Sommersaison\* geöffnet habe.  
(Nichtzutreffendes streichen)

Ich beantrage daher die Einstufung als 1-Saison-Betrieb im Sinne des § 18 Abs. 11 Abfuhrordnung vom 4.11.2009.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben sowie die Nichteinhaltung dieser Erklärung, wenn auch nur teilweise, den Verlust der Einstufung als 1-Saison-Betrieb haben und die Verrechnung der Gebühr für einen 2-Saisonen-Betrieb zur Folge hat.

.....  
Vorname und Zuname/ Name des Betriebes

.....  
Anschrift des Betriebes

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Betriebsinhabers / Geschäftsführers  
Firmenmäßige Zeichnung